

# § 11 BMG Staatssekretäre

BMG - Bundesministeriengesetz 1986

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.03.2025

1. (1)§ 3a Abs. 3 ist auf Staatssekretäre sinngemäß anzuwenden.
2. (2)Soweit ein Bundesminister einen Staatssekretär mit der Besorgung bestimmter Geschäfte betraut hat, ist der Staatssekretär berechtigt, Weisungen zu erteilen. Der Bundesminister hat die Betrauung, deren Zeitpunkt und den Umfang der Aufgaben unverzüglich im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

In Kraft seit 01.09.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)